

Thomas Mock

Rechtsanwalt

Anwaltskanzlei Clemens-August-Str. 6 53639 Königswinter
Tel. 02223/900715 oder 0177/2502195 FAX: 02223/900751
Bankverbindung Kreissparkasse Köln IBAN: DE63370502990142293526 BIC: COKSDE33xxx
Sprechzeiten nur nach Vereinbarung

Königswinter, den 16.05.2024

An
Verwaltungsgericht Aachen
Adalbertsteinweg 92
im Justizzentrum
52070 Aachen

beA

Klage

In dem – neuen - Verwaltungsrechtsstreit

1. des Herrn Anton Dinslaken, Königsberger Str. 5, 52499 Baesweiler
2. des Herrn Frank von Wirth, Feldstrasse 68, 52499 Baesweiler
3. des Herrn Jürgen Elster, Junkerfuhr 9, 52499 Baesweiler

Prozeßbevollmächtigter: RA Thomas Mock, Clemens-August-Str. 6, 53639 Königswinter

- Kläger -

gegen

die StädteRegionAachen, Der Städteregionsrat, Zollernstrasse 20, 52020 Aachen
Az 70.2/WEA_Baes-W/b/24/01

- Beklagter -

wegen Übermittlung von Data-logs und Betriebsmodi

beantrage ich Namens und in Vollmacht:

1. **Den Widerspruchsbescheid vom 15.04.24 aufzuheben**
2. **die Kosten des Verfahrens dem Beklagten aufzuerlegen**
3. **den Streitwert wird in das Ermessen des Gerichts gestellt.**

Tatbestand

Die Kläger wohnen in erster, zweiter und dritter Reihe in nur ca 700m Nähe zu drei im Rahmen eines angeblichen Repowering im letzten Jahr errichteten und in Betrieb genommenen größeren Windanlagen

Die Kläger wohnen in einem reinen Wohngebiet mit dem nächtlichen Schutz von 35 dB(A). Dieser Schutz ist auch wegen eines zugleich vor Ort befindlichen Pflegeheims nachts zwingend einzuhalten.

Dieser nächtliche Schutz ist auch Gegenstand von vier gerichtlichen Verfahren (VG Aachen 3 K 2319/01 usw vom 08.05.2006) bezüglich der vorhergehenden Windanlagen gewesen und insoweit bestätigt worden.

Die nunmehr errichteten Anlagen wurden ohne Öffentlichkeitsbeteiligung und womöglich ohne Berücksichtigung der Entscheidungen VG Aachen 3 K 2319/01 usw. genehmigt, wiewohl diese gerichtliche n Entscheidungen behördlicherseits bekannt sein mussten.

Schon seit dem Herbst waren die Anlagen immer wieder sehr laut. Als dies für alle Anwohner zu einer Dauerbelastung wurde entschieden Sie sich den Lärm zu objektivieren. Dies ist entweder durch eine Abnahmemessung möglich, die nicht vorgeschrieben wurde, oder durch Überprüfung der data-logs. Angesichts der Nähe und des besonderen nächtlichen Schutzes eines reinen Wohngebiets liegt eine Überprüfung bei Lärmbelästigungen nahe und ist die einzige Möglichkeit eine solche zeitgenaue Überprüfung zu erreichen die Überprüfung durch data-logs. Hierzu sind diese nach Eingang einer solchen Lärmbeschwerde durch unmittelbare Anwohner durch die Behörde vom Betreiber heraus zu verlangen (§ 2 UIG) Einer Offenlegung der data-logs gegenüber den Klägern hat der Betreiber widersprochen. Er begründet das mit Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen.

Der Kläger zu 1, insoweit auch stillschweigend für die Kläger zu 2 und zu 3 hat wegen erheblicher Lärmbelästigung durch Windanlagen zwecks Überprüfung der Einhaltung der nächtlichen Betriebseinschränkungen diese data-logs auf Einsicht beantragt. Diesen Antrag hat die Beklagte mit Ablehnungsbescheid vom 18.03.24 abgewiesen. Hiergegen hat der Kläger mit Datum des 21.03.24 Widerspruch eingelegt. Dieser ist wiederum mit Datum vom 15.04.24 abgelehnt worden,

Anlage 1

so dass der Kläger zu 1 nunmehr für alle Kläger mit dieser Klage beantragt, dass der Widerspruchsbescheid aufzuheben ist.

Hierzu existieren zwei parallele Verfahren mit identischem Aktenzeichen

Anlage 2

Anlage 3

die die Beklagte mit gesondertem Bescheid abgelehnt hat und auf diese Weise jeweils erhöhte Kosten geltend macht, wiewohl es ein in sich geschlossener Vorgang ist.

Es wird schon hiermit beantragt, dass alle drei Verfahren zusammen gelegt werden.

Vor Begründung der Klage wird Akteneinsicht (Verfahrensakten) beantragt.

Thomas Mock

Rechtsanwalt